

**GEMEINDE NORDHEIM
LANDKREIS HEILBRONN**

**Satzung für den Wochenmarkt
der Gemeinde Nordheim
Vom 05.03.2004**

-Arbeitsfassung-

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und der §§ 67, 69 - 71 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 5. März 2004 folgende Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Nordheim beschlossen:

Eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung vom 18.12.2009.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nordheim betreibt ab 1. Mai 2004 einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktbereich, Markttag und Öffnungszeiten des Marktes

1. Der Wochenmarkt findet auf dem Kirchplatz statt. Bei Bedarf können der Rathausvorplatz, die Kelterstraße, die Kirchstraße sowie die Alte Kelter als Marktfläche ganz oder teilweise mit einbezogen werden.
2. Der Wochenmarkt findet jeden Samstag in der Zeit von 8.00-13.00 Uhr statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt freitags statt.

§ 3 Warenangebot

Auf dem Wochenmarkt werden zum Verkauf zugelassen

- Frischgemüse, Obst, Beeren u.ä. landwirtschaftliche Produkte bzw. rohe Naturerzeugnisse (wie z.B. Fleisch und Wurst)
- Eier, Geflügel
- Fisch
- Käse und andere Milchprodukte
- Produkte der Forstwirtschaft und des Gartenbaus, Sonstiges

§ 4 Standplätze

1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Ordnungsamt der Gemeinde Nordheim für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Das Ordnungsamt weist die Plätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder von dieser bei Marktbeginn nicht Gebrauch gemacht wird, kann die Ordnungsamt für den betreffenden Tag Tageserlaubnisse erteilen.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
6. Die Erlaubnis kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
7. Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann das Ordnungsamt zulassen, wenn der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird.

Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr sind freizuhalten, soweit dies vom Ordnungsamt für erforderlich gehalten und angeordnet wird.

2. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Ausnahmen kann das Ordnungsamt zulassen. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

Ausnahmen hiervon kann das Ordnungsamt in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Die Standtiefe soll 2,50 m nicht überschreiten, sie darf 3,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen von Abs. 1-3 können in begründeten Einzelfällen vom Ordnungsamt zugelassen werden.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, insbesondere von Plakaten oder jeglicher sonstiger Reklame, ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit zulässig, als er mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. Zum Verkauf bereitgehaltene Lebensmittel dürfen nicht tiefer als 60 cm über dem Boden gelagert werden. Innerhalb von abgeschlossenen Verkaufsständen (Häuschen, Wagen, Anhänger) ist eine tiefere Lagerung erlaubt.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen der Marktordnung sowie die Anordnungen des Polizeivollzugsdienstes zu beachten, Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache eines anderen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 - c) Motorräder, Mopeds und sonstige Motorfahrzeuge mitzuführen.
 - d) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhalten des Marktes

1. Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen sowie den angrenzenden Gangflächen selbst zu entfernen, mitzunehmen und den Platz besenrein zu übergeben.

§ 9 Untersagung des Zutritts zum Marktgeschehen

Das Ordnungsamt kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde haftet für die Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er hat auch einzustehen für Schäden, die durch Personen eintreten, die von ihm beschäftigt werden.

§ 11 Marktgebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtung werden Marktgebühren nach Maßgabe der derzeit geltenden Gebührenordnung erhoben. Schuldner der Gebühr ist derjenige, der die gemeindliche Markteinrichtung in Anspruch nimmt. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Markteinrichtung bzw. Benutzung des Standplatzes.

Die Gebühren werden

1. bei einer Dauererlaubnis am ersten Markttag,
2. bei einer Tageserlaubnis mit der Zuweisung des Standplatzes zur Zahlung fällig.

Wird die Zulassung während des Kalenderjahres erteilt oder das Ende einer solchen während eines Kalenderjahres festgesetzt, so werden auch die Marktgebühren sowie die Fälligkeit entsprechend festgesetzt.

Die Marktgebühr beträgt

1. für eine Dauererlaubnis pro Vierteljahr pro lfd. Meter Standlänge
10,00 €
2. für eine Einzelerlaubnis pro lfd. Meter Standlänge 1,00 €

Verbrauchskosten für Strom und Wasser werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs am Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes,
3. den Auf- und Abbau,
4. die Verkaufseinrichtungen,
5. die Plakate und die Werbung,
6. das Verhalten auf dem Markt,
7. das Anbieten von Waren im Umhergehen,
8. das Verteilen von Werbematerialien und sonstigen Gegenständen,
9. das Mitnehmen von Fahrzeugen,
10. das Schlachten von Tieren,
11. die Gestattung des Zutritts,
12. die Ausweispflicht,
13. die Verunreinigung des Platzes,
14. die Reinigung der Standplätze,
15. die Versagung des Zutritts

verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim, den 05.03.2004

Schiek
Bürgermeister

